

Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS) an der TU Dresden (FIS-Ordnung)

Vom 24. März 2026

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31 Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Senat der Technische Universität Dresden in seiner Sitzung am 11. März 2026 nach Anhörung des Rektorates und der Bereiche und Fakultäten die nachstehende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Das Forschungsinformationssystem (FIS)
- § 4 Zwecke des FIS
- § 5 Datenverarbeitende Stellen
- § 6 Art und Umfang der Datenverarbeitung
- § 7 Leistungs- und Verhaltenskontrolle
- § 8 Fristen und Löschung personenbezogener Daten
- § 9 Außerkrafttreten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Ordnung

Gegenstand der Ordnung ist der Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS) und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im FIS an der Technischen Universität Dresden (TU Dresden), soweit diese zu Zwecken der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 5 SächsHSG erforderlich und nicht abschließend durch andere Ordnungen der TU Dresden insbesondere durch die der Rahmenordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Rahmenordnung VpbD) geregelt ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden gemäß § 50 SächsHSG bei Nutzung des von der TU Dresden bereitgestellten FIS (nachfolgend FIS-Nutzende). Dies betrifft insbesondere Forschende sowie Beschäftigte aus Technik und Verwaltung. Sofern Dritte das FIS der TU Dresden nutzen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend Anwendung.

§ 3 Das Forschungsinformationssystem (FIS)

(1) Das FIS ist ein datenbankbasiertes Managementsystem der TU Dresden, in dem Kennzahlen zu Forschungsleistungen der wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden gemäß § 2 elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Diese werden mit Datensätzen zu internen und externen Personen (wie beispielsweise Autorinnen und Autoren, Projektleitungen, Partner) sowie Struktureinheiten der TU Dresden und externen Einrichtungen verknüpft. Darüber hinaus können die im FIS verarbeiteten personenbezogenen Daten und Forschungsleistungen auf Wunsch der FIS-Nutzenden über ein direkt angeschlossenes Forschungsportal sowie über die Webseiten der TU Dresden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Forschungsleistungen, die im FIS erfasst werden können, sind Informationen über sichtbare Ergebnisse der Forschungstätigkeit sowie Informationen über die Aktivitäten und Vernetzung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Für diese Daten ist das FIS das Leitsystem an der TU Dresden. Dazu zählen:

1. Publikationen, einschließlich publizierter Forschungsdatensätze sowie Herausgeberschaften,
2. Patente, einschließlich Patentanmeldungen,
3. Beteiligungen an Forschungsprojekten, finanziert durch die TU Dresden und Dritte,
4. Preise, Ehrungen, und Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gesellschaften beziehungsweise Vereinen,
5. Vorträge auf Konferenzen und Tagungen,
6. Forschungsaufenthalte an externen Forschungseinrichtungen,
7. Gastgeberschaften an der TU Dresden, insbesondere Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
8. Forschungsinfrastruktur, insbesondere wissenschaftliche Einrichtungen, Geräte, Ressourcen und Dienstleistungen, sowie
9. Betreuungen des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere betreute Abschlussarbeiten.

§ 4

Zwecke des FIS

(1) Die Datenverarbeitung im FIS erfolgt zur Erfüllung folgender gesetzlich festgelegter Aufgaben der TU Dresden:

1. zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nach § 48 SächsHSG,
2. zur Qualitätssicherung nach §§ 9 und 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SächsHSG (Evaluation der Forschung und Lehre),
3. zur Feststellung der Leistungen der Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SächsHSG,
4. zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SächsHSG,
5. zur Entwicklungsplanung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SächsHSG,
6. zur Hochschulplanung und -steuerung nach §§ 11 und 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SächsHSG (Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung) sowie § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SächsHSG (Abschluss von Zielvereinbarungen),
7. zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern der Hochschule nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 SächsHSG,
8. zur Bewertung und Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages nach §§ 9 und 11 SächsHSG sowie § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 SächsHSG.

(2) Darüber hinaus verfolgt die TU Dresden mit dem Betrieb des FIS folgende eigene Zwecke:

1. Aufbau und Etablierung einer validierten Datenbasis von Forschungsinformationen,
2. Unterstützung der FIS-Nutzenden bei der Erfassung, Verwaltung und Aufbereitung ihrer Forschungsleistungen,
3. Gewährleistung von Kontrolle und Transparenz für FIS-Nutzende bei der Verarbeitung ihrer Forschungsinformationen,
4. Entlastung der FIS-Nutzenden bei der Forschungsberichterstattung,
5. Vermeidung redundanter Datenerhebung und Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis für verschiedene Berichtsanlässe auf unterschiedlichsten Organisationsebenen und
6. Zusammenführung und Vernetzung von Forschungsaktivitäten für interne und externe Zielgruppen durch die Veröffentlichung ausgewählter Forschungsinformationen im Forschungsportal und den Webseiten der TU Dresden.

(3) Dem Betrieb des FIS liegt ein Sicherheitskonzept zu Grunde, welches folgende Anlagen enthält:

1. Betriebskonzept (Workflowkonzept),
2. Datenkatalog der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Datenbankfelder und Infotypen mit Zweckbestimmungen und Schutzbedarfsfeststellung,
3. Rechte- und Rollenkonzept (Dokumentation der Zugriffsrechte auf das FIS),
4. Systembeschreibung und Systemarchitektur (einschließlich der Übersicht von Schnittstellen zu anderen Systemen),
5. Datenschutz und Protokollierungskonzept einschließlich der Sicherheitsprüfung (Nachweis der getroffenen Schutzmaßnahmen) nach BSI-Standard,
6. Support- und Schulungskonzept und
7. Berichtskonzept.

(4) Für den Betrieb des FIS ist das Sicherheitskonzept einschließlich aller Anlagen mit den zuständigen Stellen, insbesondere der Informationssicherheit und dem Personalrat, fortwährend abzustimmen.

§ 5

Datenverarbeitende Stellen

(1) Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben FIS-Nutzende sowie die von ihnen beauftragten Personen gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Rechte- und Rollenkonzept Basiszugriff als Einzelnutzende auf das FIS.

(2) Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Rechte- und Rollenkonzept insbesondere folgende datenverarbeitenden Stellen, die mit der Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 betraut sind, mit erweiterten Rechten Zugriff auf das FIS:

1. Dekaninnen und Dekane sowie die Dekanatsverwaltungen,
2. Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie die Bereichsverwaltungen,
3. Leitungen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sowie deren Verwaltungen,
4. Mitglieder des Rektorats, Beauftragte des Rektorats sowie die Rektoratsverwaltung,
5. Zentrale Universitätsverwaltung und
6. Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) im Auftrag der TU Dresden.

§ 6

Art und Umfang der Datenverarbeitung

(1) Die FIS-Nutzenden sind zur Erfüllung der in § 4 genannten Zwecke verpflichtet, ihre Forschungsleistungen, die an der TU Dresden entstanden sind, in das FIS einzupflegen sowie die Einträge aktuell, korrekt und vollständig vorzuhalten.

(2) Die FIS-Nutzenden erhalten zur Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 ein FIS-Zugangskonto. Zur Unterstützung der FIS-Nutzenden werden Maßnahmen gemäß einem Schulungs- und Supportkonzept umgesetzt. Die im FIS gespeicherten Daten werden ausschließlich zu den in § 4 genannten Zwecken von den in § 5 genannten datenverarbeitenden Stellen weiterverarbeitet.

(3) Darüber hinaus finden die Dateneingabe sowie Datenaktualisierung teilweise automatisch über folgende präkonfigurierte Schnittstellen statt:

1. Identitätsmanagementsystem für die Kennung der FIS-Nutzenden,
2. Identitätsmanagementsystem für Personaldaten zu FIS-Nutzenden,
3. Finanzsystem der Drittmittelverwaltung für Daten zu Drittmittelprojekten,
4. Managementsystem für Informationen über den wissenschaftlichen Nachwuchs,
5. Studierendenmanagementsystem für Informationen über Studierende und
6. Forschungsinfrastrukturmanagementsystem.

§ 7

Leistungs- und Verhaltenskontrolle

(1) Die Nutzung des FIS zu anderen als den in § 4 definierten Zwecken ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Zwecke der nichtwissenschaftlichen Leistungs- und Verhaltenskontrolle oder zu Zwecken einer Ermittlung von Grundlagen für dienstliche Beurteilungen.

(2) Die TU Dresden stellt sicher, dass die FIS-Nutzenden, insbesondere die in § 5 Absatz 2 definierte Nutzergruppe des FIS mit erweiterten Rechten, auf die in § 4 genannten Zwecke und

die damit verbundenen Grenzen gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Berichtskonzept verpflichtet werden.

(3) Bei einem Verdacht der missbräuchlichen Nutzung ist dieser an die Administration des FIS unverzüglich zu melden.

§ 8

Fristen und Löschung personenbezogener Daten

(1) Das FIS-Zugangskonto wird nach 2 Wochen gesperrt und nach 15 Monaten gelöscht, sofern FIS-Nutzende nicht mehr mit der Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 betraut sind.

(2) Unter Berücksichtigung der Zwecke des FIS nach § 4 und der Erforderlichkeit der Verarbeitung können personenbezogene Daten und damit verknüpfte Forschungsleistungen im Forschungsprofil der FIS-Nutzenden langfristig im FIS erhalten bleiben. Dies gilt ebenso nach einem Ausscheiden aus der TU Dresden. Die betreffenden Personen erhalten fortan den Status „Ehemalig“.

(3) Die Löschung von personenbezogenen Daten und damit verknüpften Forschungsleistungen erfolgt nach festgelegten Fristen gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Datenschutz- und Protokollierungskonzept.

§ 9

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im FIS an der TU Dresden (FIS-Ordnung) vom 22. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2021 vom 11. März 2021, S. 2) außer Kraft.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 24. März 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger